

PROTOKOLL

zwischen den Regierungen
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik
und des Großherzogtums Luxemburg
über die Errichtung einer
Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung

DIE REGIERUNGEN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK
UND DES GROSßHERZOGTUMS LUXEMBURG.

IN DEM WUNSCH, die Anwendung von Artikel 55 des am 27. Oktober 1956 in Luxemburg unterzeichneten Vertrages über die Schiffbarmachung der Mosel des Näheren festzulegen

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN

Artikel 1

Die unterzeichneten Regierungen errichten eine Internationale Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 errichtete Kommission hat die Aufgabe, eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der drei unterzeichneten Regierungen herbeizuführen, um die Mosel gegen Verunreinigung zu schützen.

Zu diesem Zweck kann die Kommission

- a) alle notwendigen Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Ausmaß und Ursprung der Verunreinigungen vorbereiten, sie durchführen lassen sowie die Ergebnisse auswerten;
- b) den unterzeichneten Regierungen alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung vorschlagen.

Die Kommission befaßt sich ferner mit allen anderen Angelegenheiten, die die unterzeichneten Regierungen ihr in gegenseitigem Einvernehmen zuweisen.

Artikel 3

Die Kommission besteht aus Delegierten, die von den unterzeichneten Regierungen ernannt werden.

Jede Regierung ernennt höchstens vier Delegierte, darunter einen Delegationsleiter.

Jede Regierung kann Sachverständige ernennen, die Kommission bestimmt die Bedingungen ihrer Teilnahme an ihren Arbeiten.

Artikel 4

Den Vorsitz in der Kommission führen nacheinander auf je zwei Jahre die Leiter der einzelnen Delegationen.

Artikel 5

Die Kommission tritt einmal jährlich auf Einberufung durch ihren Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ferner hat der Vorsitzende der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn eine der unterzeichneten Regierungen dies vorschlägt.

Der Präsident legt die Tagesordnung fest. Jede Delegation kann Verhandlungspunkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Tagesordnung muß den Delegationen einen Monat vor der Sitzung vorliegen.

Artikel 6

Jede Delegation hat eine Stimme.

Artikel 7

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse einstimmig.

Artikel 8

Die Kommission kann zur Prüfung bestimmter Probleme Arbeitsgruppen einsetzen. Diese bestehen aus Delegierten sowie aus Sachverständigen, die nach Artikel 3 ernannt werden.

Für jede Arbeitsgruppe wählt die Kommission einen ihrer Delegierten zum Vorsitzenden.

Artikel 9

Die Kommission stellt die von ihr für erforderlich gehaltenen Verbindungen mit allen auf dem Gebiet der Verunreinigung der Gewässer zuständigen Stellen her.

Artikel 10

Jede unterzeichnete Regierung trägt die Kosten ihrer Vertretung sowie der in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Analysen und Prüfungen.

Die Aufwendungen von gemeinsamem Interesse werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik aufgeteilt; die Art und Weise der Aufteilung wird von der Kommission vorgeschlagen und durch die Regierungen festgesetzt.

Artikel 11

Bei der Anwendung oder Auslegung dieses Protokolls auftretende Streitigkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Abschnitts VII des Vertrages vom 27. Oktober 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel geregelt.

Artikel 12

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Regierungen der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Die Arbeitssprachen der Kommission sind deutsch und französisch.

Artikel 14

Dieses Protokoll tritt an dem durch gemeinsame Übereinkunft der unterzeichneten Regierungen festgelegten Tage in Kraft.

Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten kann es jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten von jeder der unterzeichneten Regierungen gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Paris am 20. Dezember 1961

in drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg: Robert Als
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: Blankenhorn
Für die Regierung der Französischen Republik:
Eric Carboneil